

Hauptsatzung der Stadt Geesthacht

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 14. September 2018 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Geesthacht erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge und Siegel (§ 12 GO)

- (1) Das Wappen der Stadt Geesthacht zeigt im gespaltenen Schilde heraldisch rechts in Silber auf grünem Dreieck einen naturfarbenen Weidenbaum mit sieben grünen Zweigen und heraldisch links auf fließendem Wasser in blau einen goldenen Kahn mit weißem Segel.
- (2) Die Stadtflagge ist weiß-rot längsgestreift mit dem Stadtwappen als Herzschild. Höhe und Breite der Flagge verhalten sich wie 6 : 8; der unten halbkreisförmig abgerundete Schild nimmt zwei Drittel der Höhe und die Hälfte der Breite ein. Der schwarzumrandete Schild ist senkrecht gespalten und waagrecht in der Mitte durch eine durchlaufende Wellenlinie geteilt:

Heraldisch rechts oben ein grüner Weidenbaum mit naturfarbenem Stamm auf weißem Grund, rechts unten grünes Feld, heraldisch links oben Ewer in natürlicher Farbe auf blauem Grund, links unten weißes Wasser mit blauen Wellen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Geesthacht".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Verwendung für bestimmte Zwecke kann auch allgemein genehmigt werden.

§ 2 Stadtvertretung (§§ 27 und 31 GO)

Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Ratsversammlung"; ihre Mitglieder führen die Bezeichnung „Mitglied der Ratsversammlung“.

§ 3 Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher (§§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt.
- (2) Die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 4 Bürgermeisterin/Bürgermeister Stadträtin/Stadtrat (§§ 57 bis 57 d, 62, 66, 67 GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Stadträtin oder der Stadtrat werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

Sie erhalten neben der Besoldung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Höchstsätze der Kommunalbesoldungsverordnung.

- (2) Die Stadträtin oder der Stadtrat führt die Amtsbezeichnung "Erste Stadträtin" oder "Erster Stadtrat". Sie oder er ist erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte (§ 2 Abs. 3 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Geesthacht bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an sachliche Weisungen nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte legt der Ratsversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 6 Aufgaben der Ratsversammlung (§§ 27, 28 GO)

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 56, 65, 76 Abs. 4, 82, 84, 95 d, 95 f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu gehören die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 65 GO. Das sind Geschäfte bis zu einem Wert von 50.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen bis 50.000,-- EUR jährlich.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 25.000,-- EUR nicht überschritten wird,
 3. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000,-- EUR nicht überschritten wird.
 4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000,-- EUR nicht überschritten wird,
 5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000,-- EUR nicht überschreitet,
 6. den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Wert einen Betrag von 50.000,-- EUR nicht übersteigt,
 7. den Abschluss von Leasing- und Mietverträgen, soweit der jährliche Zins 50.000,-- EUR nicht übersteigt,
 8. die entgeltliche Veräußerung, Tausch und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 50.000,--EUR nicht überschreitet,
 9. unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen u. a. Rechten bis zu einem Wert von 12.500,-- EUR,
 10. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000,-- EUR,
 11. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 12. Angelegenheiten unterhalb der in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse festgelegten Wertgrenzen,
 13. die Feststellung gemäß § 20 Abs. 1 letzter Satz GO, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung eines Ehrenamtes bzw. einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt,
 14. die Ausführung des Haushaltsplanes und der Nachtragshaushaltspläne,

15. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie öffentlich oder beschränkt ausgeschrieben wurden.
16. Entscheidungen über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB.

§ 8

Ständige Ausschüsse / Ältestenrat

(§§ 16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 4, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Zur Vorbereitung der Abwicklung der Tagesordnung der Ratsversammlung und für Fragen der Geschäftsordnung der Ratsversammlung wird ein Ältestenrat gebildet.

Zusammensetzung: Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher als Vorsitzende oder als Vorsitzender, die Fraktionsvorsitzenden der in der Ratsversammlung vertretenen Fraktionen oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat nehmen beratend an den Sitzungen des Ältestenrates teil.

- (2) Es werden folgende ständige Ausschüsse gemäß §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO gebildet:

a) Hauptausschuss	
Zusammensetzung	11 Mitglieder der Ratsversammlung Bürgermeisterin/Bürgermeister ohne Stimmrecht
Aufgabengebiet	§ 45 b Gemeindeordnung: <ul style="list-style-type: none">- Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse;- Kontrolle der Umsetzung der von der Ratsversammlung festgelegten Ziele und Grundsätze;- Vorbereitung der Beschlüsse über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen;- Vorbereitung der von der Ratsversammlung zu beschließenden Grundsätze für das Personalwesen;- Entwicklung des Berichtswesens;- Der Hauptausschuss kann die vorbereitenden Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Ratsversammlung durch eigene Vorschläge ergänzen. Er kann die den Ausschüssen im Einzelfall übertragenen Entscheidungen an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat.- Steuerung gemeindlicher Beteiligungen. Dem Hauptausschuss ist jährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen zu berichten. Der Bericht enthält neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse insbesondere in Hinblick auf die Umsetzung;- Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- Digitalisierung
<p><u>Aufgaben / Entscheidungen</u> (siehe außerdem Zuständigkeitsordnung)</p> <p>Neben den gesetzlichen Aufgaben gem. § 45 b GO entscheidet der Hauptausschuss über folgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer Stadträtin oder einem Stadtrat unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen. (§ 65 Abs. 1 u. 4 GO) 2. Die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 50.000,- EUR der Beteiligung nicht überschritten wird. 3. Die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 50.000,- EUR nicht übersteigt. 4. Die Errichtung, die Umwandlung des Zweckes und die Aufhebung einer Stiftung einschl. der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit ein Betrag von 50.000,- EUR der Beteiligung nicht überschritten wird. 5. Die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Beteiligung und privatrechtlichen Beteiligung.

b) Finanzausschuss	
Zusammensetzung	11 Mitglieder, davon können bis zu 5 Bürgerinnen oder Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können (§ 46 Abs. 3 GO)
Aufgabengebiet	Finanzen, Haushalt, Kasse, Steuern, Liegenschaften, Wirtschaftsförderung, Gewerbe- und Industrieansiedlung, Rechnungsprüfungswesen

c) Ausschuss für Bildung und Sport	
Zusammensetzung	11 Mitglieder, davon können bis zu 5 Bürgerinnen oder Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können (§ 46 Abs. 3 GO)

Aufgabengebiet	Schulen, Sport, Kultur, Kontaktpflege, Museumsangelegenheiten, Bücherei, Tourismus, Jugendpflege (einschließlich Kinderspielplätze)
----------------	---

d) Sozialausschuss	
Zusammensetzung	11 Mitglieder, davon können bis zu 5 Bürgerinnen oder Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können (§ 46 Abs. 3 GO)
Aufgabengebiet	Sozialhilfe, Seniorenzentrum am Katzberg (auch als Werkausschuss) Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte, Betreuung der Obdachlosen, Kindergärten, Jugendaufbauwerk, Gesundheitswesen, Treffpunkt Oberstadt

e) Ausschuss für Stadt- und Verkehrsplanung	
Zusammensetzung	11 Mitglieder, davon können bis zu 5 Bürgerinnen oder Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können (§ 46 Abs. 3 GO).
Aufgabengebiet	Raumordnung, Stadtplanung, Vermessung, Katasterangelegenheiten, Kleingartenangelegenheiten, Verkehr (einschließlich ÖPNV)

f) Ausschuss für Bau, Feuerwehr und Katastrophenschutz	
Zusammensetzung	11 Mitglieder, davon können bis zu 5 Bürgerinnen oder Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können (§ 46 Abs. 3 GO)

Aufgabengebiet	Bauverwaltungsaufgaben, Bauförderung, Hochbau, Tiefbau, Angelegenheiten der Städtischen Betriebe (Betriebshof und Abwasserbeseitigungsbetrieb), Feuerwehr, Katastrophenschutz, Märkte, Tierschutz
----------------	---

g) Ausschuss für Umwelt und Energie	
Zusammensetzung	11 Mitglieder, davon können bis zu 5 Bürgerinnen oder Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können (§ 46 Abs, 3 GO)
Aufgabengebiet	Umweltschutz, Landschaftspflege, Naherholung, öffentliche Grünanlagen, Garten- und Friedhofsangelegenheiten, Regenerative Energieerzeugung, Energiekonzept, Energetische Gebäudesanierung, Klimaschutz

- (3) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Ratsversammlung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung von jedermann im Büro der Ratsversammlung im Rathaus eingesehen werden kann. Die im Einzelfall übertragenen Entscheidungen unterliegen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 8 GO dem Rückholrecht der Ratsversammlung.
- (4) Je Wahlvorschlag können drei stellvertretende Mitglieder für jeden Ausschuss benannt werden. Für die Stellvertretung ist die Reihenfolge der Benennung maßgeblich. Das jeweilige stellvertretende Mitglied kann im Fall der Abwesenheit eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter stimmberechtigt an den Sitzungen teilnehmen. Als stellvertretende Ausschussmitglieder können von den Fraktionen auch Bürgerinnen und Bürger (bürgerliche Mitglieder) benannt werden. Dies gilt nicht für den Hauptausschuss.
- (5) Die Ausschüsse entscheiden über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden sonstigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse.
- (6) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in den Ausschüssen b) bis g) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Stadtvertretung angehören können.

**§ 9
Einwohnerversammlung
(§ 16 b GO)**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten eine Versammlung von Einwohnerinnen und Einwohnern einberufen.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt

werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächstmöglichen Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 10 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Ratsversammlung, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Ratsversammlung, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.500,-- EUR halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 7.500,-- EUR, hält.

§ 11 Verpflichtungserklärungen (§§ 56, 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 60.000,-- EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000,-- EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Vorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 12
Verarbeitung personenbezogener Daten
(Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 13
Veröffentlichungen
(Bekanntmachungsverordnung, §§ 4 a und 10 a BauGB)

- (1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt Geesthacht werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Geesthacht www.bekanntmachungen.geesthacht.de veröffentlicht. In den Zeitungen „Geesthachter Anzeiger“ und „Echo-Wochenblatt“ wird bei Bekanntmachungen, die Rechtsetzungsvorhaben betreffen, unter Angabe der Internetadresse hierauf hingewiesen. Dieser Hinweis muss innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen vor der Bereitstellung im Internet erfolgt sein. Der Hinweis in den Zeitungen kann durch einen entsprechenden Hinweis an der vor dem Haupteingang des Rathauses der Stadt Geesthacht, Markt 15, 21502 Geesthacht, aufgestellten Bekanntmachungstafel ersetzt werden. Der Hinweis an der Bekanntmachungstafel erfolgt am Tag der Bereitstellung im Internet. Mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet ist die Bekanntmachung bewirkt. Die Bestimmungen der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung ist auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche Bekanntmachungen der Stadt werden in der Zeitung „Lauenburgische Landeszeitung“/durch Aushang an der in Abs. 1 genannten Bekanntmachungstafel bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der in Abs. 1 genannten Adresse in das Internet eingestellt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. Juni 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Januar 2018, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 15. November 2018 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Geesthacht, den 28.11.2018

Olaf Schulze
Bürgermeister

Geesthacht, den 03.12.2018

Olaf Schulze
Bürgermeister